

## Vertrag Kauf Ladelösungen Elektromobilität für Nutzer (Mieter und Stockwerk- resp. Parkplatz-Eigentümer)

zwischen

Vorname / Name

Adresse

PLZ / Ort

(nachstehend **Nutzer** genannt)

und

**WWZ Energie AG**, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug (nachstehend **Dienstleisterin** genannt),  
nachfolgend gemeinsam auch «Parteien» genannt,

betreffend

Nutzung Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität auf Parkplatz Nr.

optionale Angaben:

Gebäude, Assek.-Nr.

Grundstück Nr.

Grundbuch

wird Folgendes vereinbart:

Preismodell 1

Konditionen siehe Preisliste (Beilage 2)

Beginn Vertragsverhältnis:

### **Beilagen (Vertragsbestandteile):**

1. Situationsplan
2. Preisliste & Leistungsbeschreibung Support und Wartung ready12 1/2019

## 1 Einleitung

Der Nutzer beabsichtigt, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug auf seinem eigenen oder von ihm gemieteten Parkplatz in der Einstellhalle vom genannten Grundstück laden zu können. Die Dienstleisterin verfügt in diesem Gebäude über eine intelligente Ladelösung für die Elektromobilität (bestehend aus Basisinstallation, entsprechenden Elektro-Installationen und technischen Einrichtungen, sowie Ladestationen). Die Dienstleisterin beabsichtigt, dem Nutzer gegen Bezahlung eines einmaligen Kaufpreises eine entsprechende Ladestation auf seinem Parkplatz zur Verfügung stellen. Im Falle des Abschlusses eines optionalen Wartungsvertrages, wird auch eine monatliche Gebühr erhoben (vgl. Beilage 2).

## 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Dienstleisterin verkauft dem Nutzer eine Ladestation und installiert diese (inkl. Erschliessung) auf der genannten Parkplatz-Nummer des Nutzers (vgl. Beilage 1). Die Dienstleisterin verschafft dem Nutzer damit einerseits das Eigentum an der Ladestation sowie die Möglichkeit, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug jederzeit auf seinem Parkplatz laden zu können.
- 2.2 Im Kauf der Ladestation inbegriffen ist deren Wartung durch die Dienstleisterin während 24 Monaten. Nach Ablauf der Dauer von 24 Monaten kann der Käufer einen kostenpflichtigen Wartungsvertrag gemäss Beilage 2 abschliessen, oder Wartungsleistungen nach Aufwand beziehen.
- 2.3 Die für das Laden notwendige Energie ist von der Dienstleisterin zu beziehen.
- 2.4 Die für das Laden anfallenden Stromkosten werden von der Dienstleisterin separat ausgewiesen und gehen vollumfänglich zulasten des Nutzers.
- 2.5 Die Dienstleisterin hat exklusiv das Recht, Ladelösungen auf dem Parkplatz des Nutzers anzubieten, den Strom zu liefern und allgemein das Ladesystem vor Ort zu bewirtschaften.
- 2.6 Die Inbetriebnahme der Ladestation erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages.

## 3 Eigentum, Gewährleistung und Nutzungszweck

- 3.1 Die Ladestation samt Erschliessung steht nach der Installation im Eigentum des Nutzers.
- 3.2 Ist der Nutzer nicht Eigentümer des Parkplatzes, holt er vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers ein.
- 3.3 Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladestation samt Erschliessung während der Vertragsdauer (vgl. Ziff. 4.1) am Installationsort zu belassen. Nach Vertragsende kann der Nutzer die Ladestation auf eigene Kosten entfernen. Die Parteien einigen sich darüber, ob die für die Erschliessung notwendigen Installationen auf dem oder zum Parkplatz belassen werden können. In jedem Fall hat die Ausführung der Arbeiten durch einen Fachmann zu erfolgen, welcher Personen- und Leitungsschutz sicherstellt und gewährleistet, dass eine neue Ladestation mit minimalem Aufwand wieder montiert, angeschlossen und betrieben werden kann.
- 3.4 Es ist dem Nutzer in keinem Fall gestattet, selbst an der Ladestation oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte.
- 3.5 Die Ladestation darf vom Nutzer ausschliesslich zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge verwendet werden.

## 4 Dauer und Beendigung des Vertrages

- 4.1 Das Vertragsverhältnis (Strombezug, Bewirtschaftung Ladesystem, Nutzung Ladestation, Exklusivität) wird ab Vertragsbeginn vorerst für eine feste Dauer von 24 Monaten abgeschlossen. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag erstmals mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der vorstehend genannten festen Vertragsdauer schriftlich zu kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf der festen Vertragsdauer keine Kündigung, läuft das Vertragsverhältnis in der Folge stillschweigend weiter. Die Parteien können ab diesem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende einer jeweils sechsmonatigen Vertragsdauer kündigen.
- 4.2 Der Nutzer hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für ihn unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen.
- 4.3 Die Dienstleisterin hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten für die Dienstleisterin insbesondere:

**WWZ Energie AG**, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug  
Telefon +41 41 748 45 45, Fax +41 41 748 47 47, Störungsdienst +41 41 748 48 48  
info@wwz.ch, wwz.ch

- Ablauf, Nichterneuerung oder Entzug von Bewilligungen;
- Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladestation nach Ansicht der Dienstleisterin als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. behördliche Auflagen, technische Gründe oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gewährleisteter Betrieb);
- Untergang oder Beschädigung der Ladestation.
- Zahlungsverzug durch den Nutzer.

## **5 Entschädigung, Konditionen und Zahlungsmodalitäten**

- 5.1 Der Kaufpreis für die Ladestation wird per Vertragsbeginn fällig.
- 5.2 Für allfällige Wartungsleistungen und/oder -verträge gelten die Konditionen gemäss Beilage 2.
- 5.3 Die für das Laden des elektrisch betriebenen Fahrzeugs bezogene Energie ist weder im Kaufpreis gemäss Ziff. 5.1 noch im Wartungsvertrag gemäss Ziff. 5.2 enthalten und wird separat gemäss den Konditionen in Beilage 2 in Rechnung gestellt.

## **6 Pflichten des Nutzers**

- 6.1 Der Nutzer ist verpflichtet, der Dienstleisterin die vereinbarten Preise gemäss Beilage 2 zu entrichten.
- 6.2 Der Nutzer ist verpflichtet, den Strom für das Laden des Fahrzeugs am genannten Parkplatz ausschliesslich von der Dienstleisterin zu beziehen.
- 6.3 Der Nutzer ist verpflichtet, die Ladestation sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu gebrauchen (vgl. Ziff. 3.5) und die Funktionstüchtigkeit der Ladestation aufrecht zu erhalten.
- 6.4 Der Nutzer muss der Dienstleisterin ihm bekannt gewordene Mängel/Störungen an der Ladestation sofort melden. Unterlässt der Nutzer diese Meldung, so haftet er für den Schaden, welcher der Dienstleisterin daraus entsteht.
- 6.5 Der Nutzer muss Arbeiten an der Ladestation dulden, wenn sie zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.
- 6.6 Der Nutzer hat – sofern er nicht selbst Eigentümer des Parkplatzes ist – vor Vertragsschluss die Zustimmung des Eigentümers eingeholt.
- 6.7 Der Nutzer unterlässt es, im Objekt (vgl. Ziff. 1) Ladestationen oder Ladesysteme von anderen Anbietern zu installieren.

## **7 Pflichten der Dienstleisterin**

- 7.1 Die Dienstleisterin verschafft dem Nutzer das Eigentum an einer Ladestation und installiert diese für den Nutzer.
- 7.2 Die Dienstleisterin installiert entsprechende Messinstrumente, um den Stromverbrauch des Nutzers im Hinblick auf die separate Abrechnung zu dokumentieren.
- 7.3 Die Dienstleisterin kommt aufgrund der im Kaufpreis inbegriffenen Wartungsarbeiten während 24 Monaten für die Wartung der Ladestation auf. Sie kann Dritte mit den Wartungsarbeiten beauftragen und dafür entsprechende Serviceverträge abschliessen. Nach Ablauf der Dauer von 24 Monaten entfällt die Wartungspflicht für die Dienstleisterin, soweit der Nutzer den Wartungsvertrag nicht kostenpflichtig verlängert. Die entsprechenden Konditionen sind in der Beilage 2 festgehalten.
- 7.4 Die Dienstleisterin zeigt dem Nutzer Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an.

## **8 Haftung**

- 8.1 Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass er Eigentümer der Ladestation und damit Inhaber einer Starkstromanlage im Sinne von Art. 13 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG) ist. Seine Haftung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. EleG sowie den allgemein auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflichtrechtlichen Normen.
- 8.2 Solange ein Wartungsvertrag mit der Dienstleisterin besteht, gewährleistet diese die Sicherheit der Anlage im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Dienstleisterin ist, soweit vertraglich

**WWZ Energie AG**, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug  
 Telefon +41 41 748 45 45, Fax +41 41 748 47 47, Störungsdienst +41 41 748 48 48  
 info@wwz.ch, wwz.ch

nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Die Haftung der Dienstleisterin erlischt, wenn der Nutzer gegen den vereinbarten Nutzungszweck verstösst und/oder wenn er selbst an der Ladestation und den technischen Gerätschaften manipuliert.

8.3 Die Versicherungen der Ladestation sind Sache des Nutzers.

8.4 Der Nutzer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer die gültigen gesetzlichen Vorschriften für Planung, Installation, Betrieb und Kontrolle seiner Ladestation jederzeit uneingeschränkt einzuhalten. Allfällig notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen, die aus den Vorschriften resultieren, sind in Absprache mit der Dienstleisterin, aber auf eigene Kosten, vorzunehmen.

## 9 Zufahrt und Zutritt

Die Dienstleisterin und ihre Beauftragten haben zur Ladestation samt Erschliessung ein Zufahrts- und Zutrittsrecht. Die Zufahrt bzw. der Zutritt werden der Dienstleisterin und ihren Beauftragten grundsätzlich jederzeit, in jedem Falle aber nach vorgängiger Absprache mit dem Nutzer, gewährt. Bei Schadensgefahr oder Beeinträchtigungen der Ladestation müssen die Dienstleisterin und/oder ihre Beauftragten jederzeit kurzfristig Zutritt erhalten.

## 10 Überbindungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu überbinden und die Dienstleisterin im Falle von Rechtsnachfolge so früh als möglich zu informieren. Bei einer Verletzung der Überbindungspflicht haftet der Nutzer der Dienstleisterin für den dadurch entstandenen Schaden sowie für das positive Vertragsinteresse, d.h. die Dienstleisterin ist so zu stellen, als ob der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre.

## 11 Änderungen

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

## 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 13 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

13.1. Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

13.2. Gerichtsstand ist Zug.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

**Nutzer**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

**Dienstleisterin**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift